

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Allengrund“

Der Rat der Ortsgemeinde Altenbamberg hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbin-dung mit § 13 b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Allengrund“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Altenbamberg, Flur 0, Nrn.: 416/1, 416/2, 417/1, 417/2, 417/3, 420, 421, 422/13, 422/15, 422/17, 422/19, 422/21, 422/22, 422/23, 424, 426, 427, 429, 430/2, 430/3, 431, 432, 1933, 1948, 1950 sowie teilweise die Flurstücke Nrn.: 173/2, 534/6, 1949 und 1972

Der Aufstellungsbeschluss wurde erneut gefasst und wird hiermit erneut bekanntgemacht, da sich das Plangebiet im Bereich des Flurstücks 1972 geringfügig geändert hat.

Der Gesetzgeber hat zur leichteren Realisierung von Wohnungen mit der BauGB-Novelle 2017 den neuen § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ein-geführt. Die Regelung ermöglicht im vereinfachten Verfahren die Ausweisung von neuen Wohnbau-gebieten im Anschluss an eine bereits vorhandene Bebauung.

Das Verfahren zur Aufstellung des B-Planes „Zum Allengrund“ soll gemäß § 13 b BauGB durchgeführt werden. Dazu ist das Verfahren bis zum 31.12.2019 einzuleiten und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2021 zu fassen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche für Wohnnutzungen darf 10.000 m² nicht überschreiten.

Bei § 13 b BauGB handelt es sich in Verbindung mit § 13 a BauGB um ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren. Hier gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Katasterplan abgegrenzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes.

Des Weiteren hat der Rat in seiner Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, die Beteiligung der Öffent-lichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt der Bebauungsplanentwurf bestehend aus Plan-zeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Fachbeitrag Naturschutz (als gesonderter Teil der Begründung) sowie Anlagen zum Bebauungsplanentwurf (Städtebaulicher Gestaltungsentwurf, Schnitt A-A, Bewertung und Bemessung des Oberflächenwassers, Entwässerungskonzept, Arten-schutzrechtliche Potenzialabschätzung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, Gutachterliche Stel-lungnahme zu den auf die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „Zum Frauenkopf“ in Alt-enbamberg einwirkenden Geräuschmissionen durch Straßenverkehr) in der Zeit vom

16.12.2019 bis einschließlich 28.01.2020

während der Dienststunden

- montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 202 bis 204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung in der Zeit vom 24.12.2019 bis einschließlich 1. Januar 2020 geschlossen ist.

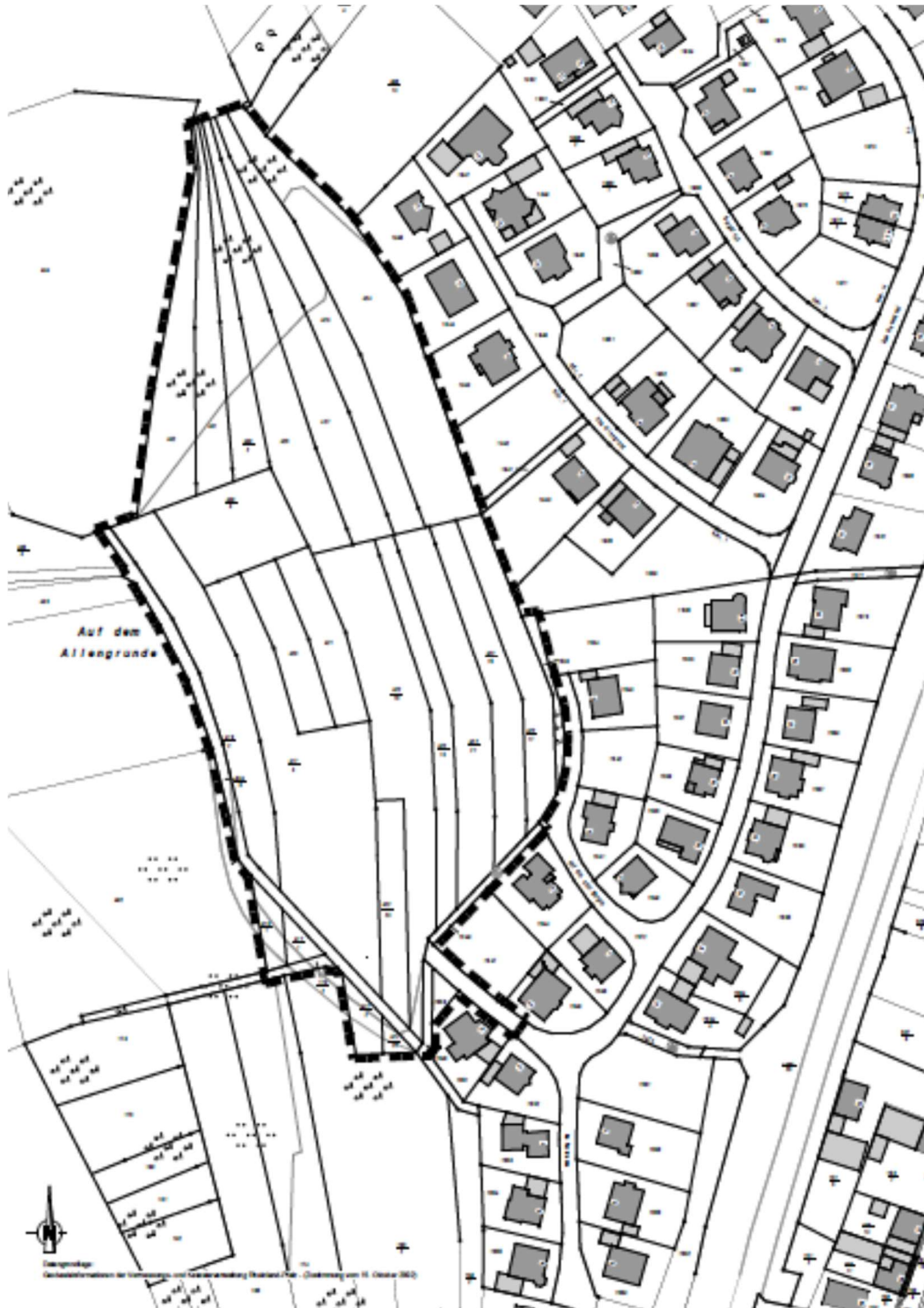
Während der v.g. Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden im vorgenannten Auslegungszeitraum gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich unter www.vg-badkreuznach.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung-Bauleitplanung“ in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Altenbamburg, 28.11.2019

Holger Conrad
Ortsbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes „Zum Allengrund“